

RS OGH 1986/1/30 7Ob691/85, 1Ob202/21v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1986

Norm

ABGB §1295 IIf7e

EheG §83 ff

EheG §86 Abs2

Rechtssatz

Der einem Ehegatten nach der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe zustehende Aufteilungsanspruch genießt den gleichen Schutz gegen Beeinträchtigungen durch Dritte wie jedes andere Forderungsrecht. Liegt eine solche Verletzung des Aufteilungsanspruches eines Ehegatten vor, werden auch, unbeschadet des formellen Eigentums des Dritten, Rechte und Pflichten durch den Außerstreitrichter im Aufteilungsverfahren begründet werden können.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 691/85
Entscheidungstext OGH 30.01.1986 7 Ob 691/85
- 1 Ob 202/21v
Entscheidungstext OGH 16.11.2021 1 Ob 202/21v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0025891

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at